



Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Pfleiderer Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf.

und der Geschäftsführung der

Pfleiderer Holzwerkstoffe GmbH
mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf.

über den

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Pfleiderer Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf.

und der

Pfleiderer Holzwerkstoffe GmbH
mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf.

Inhaltsverzeichnis

I.	Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	3
II.	Vertragspartner des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	4
	1. Pfeleiderer Aktiengesellschaft.....	4
	2. Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH.....	6
III.	Begründung für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	9
	1. Gründe	9
	2. Weitere Auswirkungen.....	10
	3. Alternativen	11
IV.	Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	11
	1. Leitung der Tochtergesellschaft (§ 1).....	12
	2. Gewinnabführung (§ 2 Absatz 1 und 2)	12
	3. Verlustübernahme (§ 2 Absatz 3)	14
	4. Ergebnisabrechnung (§ 2 Absatz 4 und 5).....	14
	5. Vertragsdauer (§ 3)	15
	6. Salvatorische Klausel (§ 4)	16
	7. Festsetzungen entsprechend § 304, § 305 AktG, Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	16

I. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Zwischen der Pfeiderer Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf. (Amtsgericht Nürnberg, HRB 14555) – nachstehend "**Pfeiderer AG**" genannt – und der aus der formwechselnden Umwandlung vom 6. April 2009 der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf. (Amtsgericht Nürnberg, HRA 9204) hervorgegangenen Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf. (Amtsgericht Nürnberg, HRB 25279) – nachstehend "**Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH**" genannt – wurde am 27. April 2009 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Eine Abschrift des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird am 23. Juni 2009 der ordentlichen Hauptversammlung der Pfeiderer AG als Unternehmensvertrag nach § 293 Absatz 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Ferner ist nach § 293 Absatz 1 AktG die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erforderlich. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Pfeiderer AG und der Alleingesellschafterin der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH sowie zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassungen erstatten der Vorstand der Pfeiderer AG und die Geschäftsführung der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Dieser gemeinsame Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird gemäß § 293f AktG zusammen mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, den Jahresabschlüssen der Pfeiderer AG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008, den Konzernabschlüssen der Pfeiderer AG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008, den für die Pfeiderer AG und den Pfeiderer-Konzern zusammengefassten Lageberichten der Pfeiderer AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 sowie den Jahresabschlüssen der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008 von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Pfeiderer AG an in den Geschäftsräumen der Pfeiderer AG und der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH in 92318 Neumarkt, Ingolstädter Straße 51, zur Einsichtnahme der Aktionäre der Pfeiderer AG ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär der Pfeiderer AG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die vorgenannten Unterlagen sind im Internet unter www.pfeiderer.com im Verzeichnis "Investor Relations/-

Hauptversammlung" veröffentlicht. Die Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Pfeiderer AG am 23. Juni 2009 zur Einsichtnahme ausgelegt.

II. Vertragspartner des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Pfeiderer Aktiengesellschaft

Die Pfeiderer AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 14555 eingetragen und hat ihren Sitz in Neumarkt i.d. OPf. Das Grundkapital der im MDAX notierten Pfeiderer AG beträgt € 136.514.816,00 und ist in 53.326.100 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abschlussprüfer der Pfeiderer AG ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main. Diese hat die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Pfeiderer AG zum 31. Dezember 2006, 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2008 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Dem Vorstand gehören derzeit Herr Hans H. Overdiek (Vorstandsvorsitzender), Herr Heiko Graeve, Herr Dr. Robert Hopperdietzel (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und Herr Pawel Wyrzykowski an.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit Herr Ernst-Herbert Pfeiderer (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Wolfgang Rhode (1. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Hanno C. Fiedler (2. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Wolfgang Haupt, Herr Dr. Helmut Burmester, Herr Christopher von Hugo, Herr Friedhelm Päfgen, Herr Frank Bergmann, Herr Alfred Dennenmoser, Herr Reinhard Hahn, Herr Manfred Schmidt und Frau Dr. Melanie Tuchbreiter an.

Gegenstand des Unternehmens der Pfeiderer AG ist die Leitung einer Unternehmensgruppe, die insbesondere im Bereich Produkte und Systeme für den Möbel- und Objektbereich, insbesondere Plattenwerkstoffe, Oberflächenmaterialien und Fußbodenbeläge, tätig ist. Die Tätigkeit umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb der Produkte, den Handel mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Waren sowie die Erzeugung von Energie. Die Pfeiderer AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann in den vorgenannten Bereichen auch selbst tätig werden. Sie kann ferner andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Bereiche erstreckt. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter

ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Die Pfeiderer AG nimmt als Obergesellschaft des Pfeiderer-Konzerns im Wesentlichen Holdingaufgaben wahr und ist für die strategische Ausrichtung und Steuerung des Konzerns zuständig. Neben ihren Holdingfunktionen übernimmt die Pfeiderer AG den zentralen Stromeinkauf für die inländischen Produktionsstandorte. Bei der Pfeiderer AG waren zum 31. Dezember 2008 einschließlich des Vorstands 54 Personen (Vorjahr: 45 Personen) beschäftigt.

Nachstehend sind die Holdingleistungen und Jahresüberschüsse der Pfeiderer AG (nach HGB) in den Geschäftsjahren 2006, 2007 und 2008 dargestellt:

	2006	2007	2008
Holdingleistung	€ 71,0 Mio.	€ 75,6 Mio.	€ 55,5 Mio.
Jahresüberschuss	€ 15,0 Mio.	€ 45,6 Mio.	€ 15,4 Mio.

Das Eigenkapital der Pfeiderer AG (nach HGB) betrug zum 31. Dezember 2008 € 386,9 Mio. (Vorjahr: € 386,8 Mio.).

Weitere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pfeiderer AG sind in den Jahresabschlüssen der Pfeiderer AG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008 sowie in den für die Pfeiderer AG und den Pfeiderer-Konzern zusammengefassten Lageberichten der Pfeiderer AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 enthalten.

Der Pfeiderer-Konzern gehört mit einem Konzernumsatz von rund € 1,7 Mrd. und knapp 6.000 Mitarbeitern zu den drei weltweit führenden Systemanbietern von Holzwerkstoffen. Die Geschäftstätigkeit des Pfeiderer-Konzerns umfasst im Wesentlichen die Produktion und Vermarktung von Holzwerkstoffen. An 22 Standorten in Westeuropa (10 Standorte), Osteuropa (4 Standorte) und Nordamerika (8 Standorte) produziert das Unternehmen für die Möbelindustrie, den Fach- und Heimwerkerhandel sowie den Innenausbau. Der Pfeiderer-Konzern beliefert mit einem umfassenden Sortiment an Trägerwerkstoffen und Veredelungsprodukten Kunden in über 80 Ländern. Das Produktspektrum umfasst Spanplatten, Mittel- und Hochdichte Faserplatten (MDF/HDF) inklusive Oberflächenveredelung sowie Laminatfußböden.

Der Pfeiderer-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2008 nach IFRS einen Umsatz von € 1.736 Mio. (Vorjahr: € 1.801 Mio.) sowie ein EBIT von € 97,6 Mio. (Vorjahr: € 136,8 Mio.). Der im Ausland erzielte Umsatzanteil betrug im Geschäftsjahr 2008 72,2 % (Vorjahr: 71,3 %). Vom Konzernumsatz des Pfeiderer-Konzerns entfielen im Geschäftsjahr

2008 etwa 33 % auf die Möbelindustrie und rund 32 % auf den Großhandel. Im Pfeiderer-Konzern waren zum 31. Dezember 2008 5.777 Personen (Vorjahr: 5.849 Personen) beschäftigt.

Nachstehend sind die Umsatzerlöse und Periodenergebnisse des Pfeiderer-Konzerns (nach IFRS) in den Geschäftsjahren 2006, 2007 und 2008 dargestellt:

	2006	2007	2008
Umsatzerlöse	€ 1.415 Mio.	€ 1.801 Mio.	€ 1.736 Mio.
Periodenergebnis	€ 101,0 Mio.	€ 84,6 Mio.	€ 22,3 Mio.

Das Eigenkapital des Pfeiderer-Konzerns (nach IFRS) betrug zum 31. Dezember 2008 € 710,9 Mio. (Vorjahr: € 801,0 Mio.).

Weitere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zum Konsolidierungskreis des Pfeiderer-Konzerns sind in den Konzernabschlüssen der Pfeiderer AG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008 sowie in den für die Pfeiderer AG und den Pfeiderer-Konzern zusammengefassten Lageberichten der Pfeiderer AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 enthalten.

2. Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH

Die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 25279 eingetragen und hat ihren Sitz in Neumarkt i.d. OPf. Das Stammkapital der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH beträgt € 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH ist die Pfeiderer AG.

Die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH wurde aufgrund Umwandlungsbeschluss vom 6. April 2009 im Wege des Formwechsels der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und am 9. April 2009 unter HRB 25279 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG war im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRA 9204 eingetragen. Gesellschafter der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG waren bis zum Formwechsel die Pfeiderer AG als alleinige Kommanditistin sowie die Pfeiderer Holzwerkstoffe Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. OPf. als persönlich haftende Gesellschafterin.

Das Geschäftsjahr der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH ist das Kalenderjahr. Die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG war in den Geschäftsjahren 2006, 2007 und 2008 in den Konzernabschluss der Pfeiderer AG einbezogen und nimmt für diese Geschäftsjahre in Bezug auf den Jahresabschluss die Befreiungsmöglichkeit des § 264b

HGB hinsichtlich der Aufstellungspflichten, der Prüfung und der Offenlegung in Anspruch.

Geschäftsführer der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH sind Herr Jürgen Cappell, Herr Michael Wolff und Herr Dr.-Ing. Hans-Kurt von Werder.

Der Gegenstand des Unternehmens der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH ist

- a) die Herstellung, Weiterverarbeitung und der Vertrieb von beschichteten und unbeschichteten Span- und anderen Trägerplatten, Schichtstoffplatten, Gips- und anderen Plattenwerkstoffen sowie von Elementen aus diesen Erzeugnissen, von Leimen und anderen Zusatzstoffen für diese Produktionen, die Erzeugung und der Vertrieb von elektrischer Energie, sowie der Handel, die Beratung und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorbezeichneten Erzeugnissen,
- b) die Betätigung auf dem Geschäftsbereich von a) verwandten Gebieten und der Betrieb von Geschäften, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen;
- c) die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere im Geschäftsbereich von a);
- d) die einheitliche Leitung der Unternehmensgruppe (im Falle von Beteiligungsunternehmen, soweit der Einfluss reicht).

Die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH stellt innerhalb des Pfeleiderer-Konzerns die Obergesellschaft des Business Center Westeuropa dar, das im Rahmen der Konzernrechnungslegung neben den Regionen Osteuropa und Nordamerika eines der Segmente des Pfeleiderer-Konzerns bildet. Die Geschäftstätigkeit des Business Center Westeuropa umfasst im Wesentlichen die Produktion und Vermarktung von Holzwerkstoffen. Die Gesellschaften des Business Center Westeuropa produzieren an 10 Standorten ein umfassendes Sortiment an Trägerwerkstoffen und Veredelungsprodukten für die Möbelindustrie, den Fach- und Heimwerkerhandel sowie den Innenausbau. Das Produktspektrum umfasst Spanplatten, Mittel- und Hochdichte Faserplatten (MDF/HDF) inklusive Oberflächenveredelung sowie Laminatfußböden.

Das Business Center Westeuropa (Segment Region Westeuropa) erzielte im Geschäftsjahr 2008 nach IFRS einen Umsatz von € 945,8 Mio. (Vorjahr: € 986,7 Mio.) sowie ein EBIT von € 112,5 Mio. (Vorjahr: € 110,0 Mio.) und bildete mit einem Umsatzanteil von 53,4 % (Vorjahr: 54,1 %) erneut die wichtigste Ertragssäule des Pfeleiderer-Konzerns. Im Business Center Westeuropa waren zum 31. Dezember 2008 2.830 Personen (Vorjahr: 2.843 Personen) beschäftigt.

Weitere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Region Westeuropa sind in den Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008 sowie in den für die Pfeiderer AG und den Pfeiderer-Konzern zusammengefassten Lageberichten für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 der Pfeiderer AG enthalten.

Die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH ist neben ihrer eigenen operativen Geschäftstätigkeit eine Zwischenholding für den Beteiligungskreis des Business Center Westeuropa mit insgesamt 31 in- und ausländischen Tochtergesellschaften. In den vergangenen Jahren hat die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH ihre operative Geschäftstätigkeit zunehmend abgegeben und sich als Zwischenholding betätigt. Derzeit bestehen Gewinnabführungsverträge zwischen der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH und den Konzerngesellschaften Pfeiderer erste Erwerbergesellschaft mit dem Sitz in Neumarkt i.d. Opf., Pfeiderer Holzwerkstoffe Gschwend GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. Opf., Duropal GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. Opf., JURA-Spedition GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. Opf., Pfeiderer Industrie GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. Opf., Thermopal GmbH mit dem Sitz in Leutkirch, Pfeiderer Accessories and Services GmbH mit dem Sitz in Leutkirch, Pfeiderer Europe GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. Opf. und wodego GmbH mit dem Sitz in Neumarkt i.d. Opf. Neben eigenen Umsatzerlösen erzielt die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH daher Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus Gewinnabführungsverträgen.

Nachstehend sind die Umsatzerlöse, Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Erträge aus Gewinnabführungsverträgen und Jahresüberschüsse der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG (nach HGB) in den Geschäftsjahren 2006, 2007 und 2008 dargestellt:

	2006	2007	2008
Umsatzerlöse	T€ 301.361	T€ 129.971	T€ 98.944
Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	T€ 2.937	T€ 1.480	T€ 1.418
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	T€ 34.364	T€ 90.130	T€ 83.893
Jahresüberschuss	T€ 25.403	T€ 70.819	T€ 54.378

Das Eigenkapital der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG (nach HGB) betrug zum 31. Dezember 2008 T€ 42.386 (Vorjahr: T€ 42.386).

Weitere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG sind in den Jahresabschlüssen der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008 enthalten.

III. Begründung für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Gründe

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags soll die bereits faktisch bestehende Konzernstruktur zwischen der Pfeiderer AG und der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH auf eine vertragliche Grundlage gestellt und gefestigt werden, um die einheitliche Leitung der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH und ihre Integration in den Pfeiderer-Konzern zu gewährleisten. Zudem soll zur Steueroptimierung innerhalb des Pfeiderer-Konzerns eine umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Organschaft erreicht werden.

Die Beherrschungsabrede ermöglicht es dem Vorstand der Pfeiderer AG insbesondere, der Geschäftsführung der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH umfassende Weisungen im übergeordneten Konzerninteresse zu erteilen und ein einheitliches Auftreten der Konzernunternehmen auf dem Markt sicherzustellen. Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat zudem den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Pfeiderer AG durch die Geschäftsführung der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH ist.

Die Beherrschungsabrede stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH mit dem Pfeiderer-Konzern sicher. Sie hat zur Folge, dass Dienstleistungen der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Pfeiderer AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Durch die Gewinnabführungsabrede sowie die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird zudem eine ertragsteuerliche Organschaft (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) gemäß § 14, § 17 KStG, § 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG zwischen der Pfeiderer AG und der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH erreicht. Diese Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Pfeiderer AG als Organträger und der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH als Organgesellschaft in der Weise, dass für Zwecke der Körper-

schaftsteuer das Einkommen der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH der Pfeleiderer AG zuzurechnen ist und für Zwecke der Gewerbesteuer die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH als Betriebsstätte der Pfeleiderer AG gilt. Damit hat die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH ihr Einkommen nicht mehr selbst zu versteuern.

Soweit die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH in organschaftlicher Zeit Verluste erzielt, werden diese der Pfeleiderer AG zugerechnet. Die Gewinne der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH werden aufgrund des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu organschaftlichen Gewinnen der Pfeleiderer AG, für die dann die Möglichkeit besteht, die zugerechneten Gewinne im Rahmen der Mindestbesteuerung gemäß § 8 KStG i.V.m. § 10d Absatz 2 EStG, § 10a GewStG mit bei der Pfeleiderer AG vorhandenen körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Verlusten und Verlustvorträgen zu verrechnen. Durch die Zurechnung des – positiven oder negativen – Einkommens der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH bei der Pfeleiderer AG wird damit insbesondere auch ein Verlustausgleich im Organkreis ermöglicht. Die Ergebnisse der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH werden daher zusammen mit den Ergebnissen von anderen Gesellschaften des Pfeleiderer-Konzerns, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5-Prozent-Besteuerung nach § 8b Absatz 1 und 5 KStG vermieden. Weitere steuerliche Vorteile bestehen darin, dass durch die Organschaft Hinzurechnungen von Zinsen und anderen Finanzierungskosten gemäß § 8 Nr. 1 GewStG unterbleiben, soweit die Hinzurechnungen zu einer doppelten steuerlichen Belastung führen (Abschnitt 41 Absatz 1 Satz 5 Gewerbesteuer-Richtlinien 1998), sowie dass durch die Organschaft das Einkommen der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH der Pfeleiderer AG auch hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen (Zinsschranke) im Sinne von § 4h EStG, § 8a KStG zuzurechnen ist, wodurch eine optimierte steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen im Pfeleiderer-Konzern ermöglicht wird.

Insgesamt führt der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags somit zu einer Verbesserung der Steuerposition des Pfeleiderer-Konzerns. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bewirkt damit, dass die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH nach den derzeit geltenden Regelungen in steuerlich optimaler Weise in den Pfeleiderer-Konzern eingebunden wird.

2. Weitere Auswirkungen

Für die Pfeleiderer AG hat der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zur Folge, dass gegebenenfalls Verluste der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH

zu übernehmen sind. Für die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH ergibt sich aus der Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend der Vorteil der finanziellen Absicherung.

Soweit die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH mit ihren Tochtergesellschaften ihrerseits Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge geschlossen hat oder zukünftig schließen wird, sind deren Gewinne an die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH abzuführen und deren Verluste von der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH auszugleichen. Da diese Gewinnabführungen und Verlustausgleiche in die Gewinn- und Verlustrechnung der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH eingehen, wirken sich diese aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch mittelbar auf der Ebene der Pfeiderer AG aus.

Im Übrigen ergeben sich für die Pfeiderer AG und die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH keine weiteren Auswirkungen. Insbesondere sind Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet, da die Pfeiderer AG Alleingesellschafterin der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH ist.

3. Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Pfeiderer AG und der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 AktG keine zusammengefasste Besteuerung der Pfeiderer AG und der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH erreicht werden. Eine in den Rechtsfolgen wesentlich weiter gehende Verschmelzung der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH oder einen Übergang des Geschäftsbetriebs der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH auf die Pfeiderer AG kommt als Alternative ebenfalls nicht in Betracht, da die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH als rechtlich selbständige Einheit für die operative Geschäftstätigkeit und als Obergesellschaft des Business Centers Westeuropa erhalten bleiben soll.

IV. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Mit der Beherrschungsabrede unterstellt die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Pfeiderer AG. Ferner verpflichtet sich die Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH, ihren Gewinn an die Pfeiderer AG abzuführen, während die Pfeiderer AG verpflichtet wird, Verluste der Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH zu übernehmen. Es handelt sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Absatz 1 AktG. Der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organ-

schaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist und dessen Regelungen durch gesetzliche Bestimmungen weitgehend vorgegeben sind.

Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen wird nachfolgend eingegangen.

1. Leitung der Tochtergesellschaft (§ 1)

Gemäß § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Pfeleiderer AG. Dies ändert nichts daran, dass die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH obliegt. Soweit keine Weisungen erteilt werden, führt sie die Geschäfte eigenverantwortlich. § 1 Absatz 1 und 2 ermöglicht es dem Vorstand der Pfeleiderer AG jedoch, umfassend steuernd in die Leitung der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH einzugreifen. Die Pfeleiderer AG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH hinsichtlich der Leitung des Unternehmens – soweit gesetzlich zulässig – beliebige Weisungen zu erteilen, die die Geschäftsführer der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH befolgen müssen.

Der Umfang des Weisungsrechts ergibt sich im Übrigen aus § 308 AktG. Hiernach können auch Weisungen erteilt werden, die für die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Pfeleiderer AG oder der mit der Pfeleiderer AG und der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführer müssen jedoch keine unzulässigen Weisungen befolgen, z.B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würde. Nach § 299 AktG kann aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags den Geschäftsführern zudem nicht die Weisung erteilt werden, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 1 Absatz 2 sieht zudem einschränkend vor, dass die Pfeleiderer AG ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben wird und dass Weisungen der Schriftform bedürfen.

Im Interesse einer sachgerechten Ausübung des Weisungsrechts wird der Pfeleiderer AG nach § 1 Absatz 3 das Recht eingeräumt, jederzeit die Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH einzusehen und Auskünfte über die Angelegenheiten der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH zu verlangen.

2. Gewinnabführung (§ 2 Absatz 1 und 2)

Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verpflichtet sich die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH, erstmals für das am 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Pfeleiderer AG abzuführen. Abzuführen ist danach der

ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH, gegebenenfalls vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgespernten Betrag.

Die Regelung des neuen § 268 Absatz 8 HGB wurde durch das vom Deutschen Bundestag am 26. März 2009 mit Zustimmung des Bundesrats vom 3. April 2009 beschlossene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in das Handelsgesetzbuch eingefügt und ist erstmals auf den Jahresabschluss der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH zum 31. Dezember 2010 anzuwenden. Nach dieser neuen Vorschrift besteht eine Ausschüttungssperre für Beträge aus der Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, aus einem Aktivüberhang von aktiven latenten Steuern sowie aus der Zeitwertbewertung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen. Dementsprechend sieht § 301 Satz 1 AktG für Gewinnabführungsverträge zwingend vor, dass der nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgespernte Betrag bei der Ermittlung des abzuführenden Gewinns abzuziehen ist.

§ 2 Absatz 1 enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 301 AktG. Der Verweis ist "dynamisch" gestaltet, indem auf die jeweils gültige Fassung der gesetzlichen Regelung verwiesen wird.

Die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH kann mit Zustimmung der Pfeleiderer AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Dies kann insbesondere gegeben sein, wenn die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH Investitionen in größerem Umfang plant. Die Beschränkung bei der Bildung von Gewinnrücklagen trägt § 14 Absatz 1 Nr. 4, § 17 KStG Rechnung und ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organshaft.

Die Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH ist jedoch im Falle eines entsprechenden Verlangens der Pfeleiderer AG verpflichtet, solche während der Dauer des Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen später wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Hingegen ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB) und von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen.

Die dargestellten Bestimmungen sind Standardregelungen, wie sie in § 301 AktG vorgesehen bzw. in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen typischerweise anzutreffen sind und die die Grenze des abzuführenden Gewinns festlegen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung betrifft erstmals den Gewinn des Geschäftsjahres 2009. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam, die voraussichtlich noch im Jahr 2009 erfolgen wird.

3. Verlustübernahme (§ 2 Absatz 3)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht in § 2 Absatz 3 die Verpflichtung der Pfeleiderer AG vor, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit des Vertrags in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist entsprechend § 302 Absatz 1 AktG zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Die Ursache des Jahresfehlbetrags ist hierbei ohne Bedeutung, so dass bei der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH während der Laufzeit des Vertrags grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können diese in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt ihn durch Ausgleichsleistungen der Pfeleiderer AG zu bewirken.

§ 2 Absatz 3 enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG. Der Verweis ist "dynamisch" gestaltet, indem auf die jeweils gültige Fassung der gesetzlichen Regelung verwiesen wird. § 302 Absatz 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Gesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass die Gesellschaft auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen kann. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß § 302 Absatz 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Bei den genannten Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

4. Ergebnisabrechnung (§ 2 Absatz 4 und 5)

In § 2 Absatz 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden der Abrechnungstichtag und die Fälligkeit der Gewinnabführung bzw. des Verlustausgleichs

geregelt. Danach erfolgt die Abrechnung des Ergebnisses mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses. Den Vertragsparteien entsteht somit kein Zinsnachteil, soweit die Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleich nach dem Stichtag des Jahresabschlusses bewirkt wird. Ferner ist die Höhe der Verzinsung entsprechend dem marktüblichen Zinssatz geregelt.

In § 2 Absatz 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist bestimmt, dass die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH zu erfolgen hat.

5. Vertragsdauer (§ 3)

Der Vertrag bestimmt in § 3 Absatz 1, dass er mit Eintragung in das Handelsregister der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH wirksam wird und bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 gilt. Hierdurch können die Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr genutzt werden.

Der Vertrag hat gemäß § 4 Absatz 2 eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2014, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Die steuerliche Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG) fünf Jahre. Der Abschluss des Vertrags für die Dauer von mindestens fünf Jahren und seine Durchführung während seiner gesamten Geltungsdauer ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Organschaft.

Nach Ablauf der vorgenannten Mindestlaufzeit verlängert sich der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gekündigt worden ist. Im Falle der Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit kann er von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH gekündigt werden.

Darüber hinaus kann der Vertrag nach § 3 Absatz 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Möglichkeit besteht auch während der Zeit, in der eine ordentliche Kündigung noch nicht möglich ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation eines der Vertragspartner, im Falle der Einbringung oder Veräußerung einer Beteiligungsmehrheit an der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH oder bei einem sonstigen in Abschnitt 60 Absatz 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 (KStR

2004) genannten Grund vor. Die Pfeleiderer AG ist dann lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH bis zur Wirksamkeit der Kündigung verpflichtet.

6. Salvatorische Klausel (§ 4)

Die neben weiteren Schlussbestimmungen in § 4 des Vertrags unter Absatz 3 enthaltene sog. "salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

7. Festsetzungen entsprechend § 304, § 305 AktG, Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

In den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag waren keine Bestimmungen über einen Ausgleich entsprechend § 304 AktG oder eine Abfindung entsprechend § 305 AktG für außenstehende Gesellschafter der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH aufzunehmen, da zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Die Pfeleiderer AG ist als Alleingesellschafterin an der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da die Pfeleiderer AG zu den maßgeblichen Zeitpunkten der Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Pfeleiderer AG und der Gesellschafterversammlung der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unmittelbar alle Geschäftsanteile an der Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH hält, bedarf es nach § 293b Absatz 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Neumarkt, den 4. Mai 2009

Pfleiderer Aktiengesellschaft

Der Vorstand



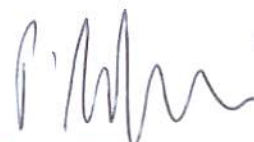
Hans H. Overdiek
- Vorstand -



Dr. Robert Hopperdietzel
- Vorstand -



Heiko Graeve
- Vorstand -



Pawel Wyrzykowski
- Vorstand -

Neumarkt, den 4. Mai 2009

Pfleiderer Holzwerkstoffe GmbH

Die Geschäftsführung



Michael Wolff
- Geschäftsführer -



Jürgen Cappell
- Geschäftsführer -



Dr.-Ing. Hans-Kurt von Werder
- Geschäftsführer -